

Tätigkeit der Einheiten wirkt sich auch belebend auf die Tätigkeit der Kameradschaftsgerichte aus.

Aus der Zahl der Mitglieder der Volksmilizgruppen dieses Stadtbezirks ist ersichtlich, daß die Einheiten eine große, einflußreiche gesellschaftliche Kraft darstellen. Dies bestätigt auch ein Beitrag des Majors der Miliz Georgijewskij¹. Er berichtet — im Februar 1960 —, daß im ganzen Land rund 10 000 Einheiten mit über zwei Millionen Mitgliedern tätig sind. Die Zahl der Milizionäre konnte verringert werden, weil die Arbeit der Miliz z. T. von Angehörigen der Volksmilizeinheiten übernommen wurde. Auch die Zahl der Gesetzesverletzungen hat sich bedeutend verringert.

Eine neue Methode zur Bekämpfung der Trunksucht entwickelten Volksmilizeinheiten eines Stadtbezirks von Perm^{4 5 6}. Eine Gruppe notierte sich alle Personen aus einer Siedlung, die übermäßig dem Alkohol zusprachen. Diese Personen wurden zu Gesprächen eingeladen. Mit diesen Diskussionen sahen die Mitglieder der Einheit ihre Aufgabe jedoch noch nicht als erfüllt an; sie gaben sich Mühe, die „Trinker“ an die gesellschaftliche Massenarbeit heranzuführen. Einzelne Mitglieder holten besonders hartnäckige Liebhaber des Alkohols am Lohn tag vom Betrieb ab, brachten sie nach Hause und überzeugten sie, daß sie sich mehr um ihre Familie und deren Unterhalt kümmern müßten. — Die Praxis bewies, daß die Fälle der Trunksucht in Perm auffallend weniger wurden und viele der „Trinker“ ihr Verhalten änderten, gute Arbeiter und Familienväter wurden.

Über die Arbeit der Volksmilizeinheit einer Kolchose im Kreis Stawropol berichtet der Sekretär der Parteiorganisation⁷. Er weist darauf hin, daß für die Qualität der Arbeit nicht die Anzahl der Festgenommenen, sondern der Rückgang der Gesetzesverletzungen entscheidend ist. Seine Einheit leistete eine gute Aufklärungsarbeit. Über verschiedene aktuelle gesellschaftliche Fragen wurden Lektionen organisiert, und die Tätigkeit der Einheiten wurde im Ortsfunk ausgewertet.

Die Volksmilizen als eine Form der Einbeziehung der sowjetischen Öffentlichkeit in die Bekämpfung von Rechtsverletzungen und Verstößen gegen die kommunistische Moral verdient auch künftig unsere volle Aufmerksamkeit, und wir werden mit großem Interesse ihre weitere Entwicklung verfolgen.

Die Kameradschaftsgerichte

Die Probleme der Kameradschaftsgerichte nehmen in der „Sowjetskaja justizija“ einen breiten Raum ein. Diese gesellschaftliche Institution hat auch lebhaftes Interesse bei unserer Juristen-Delegation hervorgerufen, die im Februar 1961 zu einem Freundschaftsbesuch in der UdSSR weilte⁷. Inzwischen wurde am 3. Juli 1961 die neue Musterordnung für die Kameradschaftsgerichte angenommen^{8 9}, über die in der sowjetischen Öffentlichkeit und in der Fachpresse lange diskutiert worden war¹⁰.

In welcher Weise die „Sowjetskaja justizija“ den Erfahrungsaustausch über die Aufgaben und Probleme der Kameradschaftsgerichte unterstützt hat, sei nur an einem Beispiel dargelegt. Balandin, Gorbunow, Makarow und Osko berichten, wie die Arbeit der Kameradschaftsgerichte im Wolgograder Traktorenwerk organisiert wurde¹⁰. Bis 1960 arbeiteten die Kameradschaftsgerichte schlecht, weil sie von den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Gewerkschaft,

und von den Justizorganen nur ungenügend unterstützt wurden. Die mangelhafte Arbeit der Kameradschaftsgerichte brachte es mit sich, daß die Sachen schleppend verhandelt wurden, wenig Zuhörer anwesend waren, fast immer die äußersten Maßnahmen angewandt wurden und die mobilisierende Kraft der Kameradschaftsgerichte nicht zum Ausdruck kam. Dies war ein unbefriedigendes Ergebnis. Das Kreiskomitee der KPdSU befaßte sich mit d'r Arbeit der Kameradschaftsgerichte und kritisierte, daß die Kommunisten im Werk diese Arbeit unterschätzten. Die Justizfunktionäre wurden verpflichtet, die Kameradschaftsgerichte zu unterstützen. Einige Mitglieder der Kameradschaftsgerichte des Traktorenwerkes wurden ins Automobilwerk Gorki geschickt, um dort die guten Erfahrungen zu studieren. Danach wurden Seminare mit allen Mitgliedern der Kameradschaftsgerichte durchgeführt. Gleichzeitig wies der Direktor des Betriebes die leitenden Funktionäre an, Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin künftig den Kameradschaftsgerichten zu übergeben und an den Sitzungen der Kameradschaftsgerichte teilzunehmen. Durch die ideologische Aufklärung über die Bedeutung der Arbeit der Kameradschaftsgerichte und die organisatorischen Maßnahmen wurde ein Umschwung in der Arbeit erzielt. Das Ergebnis war, daß die Zahl der Disziplinarverstöße im Werk merklich sank. Andere Kollektive haben durch dieses Beispiel gelernt, wie und wo man das entscheidende Kettenglied packen muß, um schnell eine Veränderung in der Arbeit zu erreichen.

Die Übergabe von Rechtsverletzern gegen Bürgerschaft

Eine Fülle von Veröffentlichungen der „Sowjetskaja justizija“ befaßte sich mit der Teilnahme der Öffentlichkeit an der Rechtsprechung, im engeren Sinne mit der Übergabe von Rechtsverletzern an Kollektive zur gesellschaftlichen Erziehung. Es ist bekannt, daß diese Maßnahme nur durchgeführt wird bei Personenh, die Handlungen mit geringer Gesellschaftsgefährlichkeit begingen und erstmalig zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen wurden, und daß gute Beurteilungen, ehrliches Schuldbekenntnis und wahrheitsgemäße Darstellung des Sachverhalts weitere wichtige Voraussetzungen sind¹¹.

Ein Volksrichter und der Vorsitzende des Gebietsgerichts von Rostow weisen darauf hin, daß die Anträge der Kollektive auf Übergabe eines Rechtsverletzers gegen Bürgerschaft sorgfältig zu prüfen sind¹². Die Anträge helfen die Tatumstände besser zu werten und die Persönlichkeit des Täters umfassender zu beurteilen. Sie tragen dazu bei, daß derjenige, der zum erstmalig straffällig wurde, wieder auf den richtigen Weg findet. Es gibt jedoch auch Anträge, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Oft liegt das an der ungenügenden Aufklärungsarbeit der Richter, die falsche Vorstellungen bei den Kollektiven nicht beseitigt haben. Zuweilen werden aber auch — wie die Autoren darlegen — Anträge eingereicht, die, formal betrachtet, von einem Kollektiv, in Wirklichkeit jedoch von Kumpanen des Angeklagten stammen, die diesen der gerechten strafrechtlichen Verantwortung entziehen wollen. Andererseits gibt es Anträge, die von mehreren Personen unterschrieben sind, die tatsächlich gar kein Erziehungskollektiv darstellen. Eine solche Praxis wird manchmal von Verwandten des Angeklagten organisiert.

Die Autoren führen weiter aus, daß auch dann, wenn die Mehrheit des Kollektivs unterschrieben hat, der Antrag nicht unbedingt ein Ausdruck des kollektiven Willens sein muß. Erforderlich ist, daß der Antrag im Kollektiv beraten und danach darüber abgestimmt wurde. Erst ein auf solche Weise zustande gekommen-

4 Sowjetskaja justizija 1960, Nr. 2, S. 11 ff.

5 Leissow und Grocholskij, Sowjetskaja justizija 1960, Nr. 3, S. 32 ff.

6 Solumko, Sowjetskaja justizija 1960, Nr. 4, S. 8 f.

7 Vgl. Streit, „Über die Tätigkeit der Kameradschaftsgerichte in der UdSSR“, NJ 1961 S. 282 ff.

8 Veröffentlicht in Sowjetskaja justizija 1961, Nr. 14, S. 26 ff.

9 Vgl. hierzu auch Woroshejkij, NJ 1960 S. 42 ff.

10 Sowjetskaja justizija 1960, Nr. 8, S. 12 ff.

11 Vgl. Die Öffentlichkeit im Kampf gegen die Kriminalität, Berlin 1961, S. 193 ff.

12 Sowjetskaja justizija 1960, Nr. 3, S. 10 ff.